

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Amberg
(Sondernutzungssatzung)
vom 22. Mai 2017

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 21. Juli 2017 –

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Amberg (im folgenden "Stadt" genannt) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG und alle Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:
 - a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,
 - b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können,
 - c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 2 a Gestaltungsleitfaden

Die Bestimmungen dieser Satzung sollen nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die beanspruchte Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes sicherstellen, sondern auch dazu dienen, dass das durch bauliche und gestalterische

Maßnahmen geschaffene Erscheinungsbild dieser Verkehrsflächen mit ihren ortsfesten Gestaltungselementen nicht verunstaltet wird.

Dieses positive Erscheinungsbild soll durch die im Gestaltungsleitfaden für den Altstadtbereich aufgezeigten ästhetischen Vorgaben geprägt werden.

Dieser Gestaltungsleitfaden ist online unter www.amberg.de abrufbar und liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg zur Einsichtnahme bereit.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist. Soweit die Sondernutzung im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung (§ 1) liegt, ist weiterhin der Schutz des Stadtbildes gemäß den allgemeinen Anforderungen nach § 2 der Baugestaltungssatzung und der Gestaltungsleitfaden zu berücksichtigen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,
 - a) wenn der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für
 - a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form,
 - c) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,

-
- e) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
- f) Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Marktflächen angeboten werden können, sowie Imbissstände,
- g) das Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen, soweit sie von der Baugestaltungssatzung der Stadt Amberg definierten denkmalgeschützten Altstadtbereichs aufgestellt werden.
- h) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
- (8) Für das Aufstellen von mobilen Werbeständen, Werbeständen und Plakattafeln aller Art im Geltungsbereich des in der Baugestaltungssatzung der Stadt Amberg definierten denkmalgeschützten Altstadtbereichs wird die Sondernutzungserlaubnis in der Regel
- für Geschäfte in der Hauptlage für keine(n) Werbetafel / Werbeständer / Plakattafel, ausnahmsweise für eine(n) Werbetafel / Werbeständer / Plakattafel pro Einheit, sofern die darauf werbende gewerbliche Einheit über kein eigenes erdgeschossiges Schaufenster in der Hauptlage verfügt,
 - für Geschäfte in der Nebenlage für eine(n) Werbetafel / Werbeständer / Plakattafel pro Einheit, welche in der Haupt- oder der Nebenlage aufgestellt werden darf,

erteilt.

Die Haupt- und Nebenlage ergeben sich aus dem Übersichtsplan in der Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung. Die Größe der des Aufstellers darf das Maß 1,20 m x 0,80 m nicht überschreiten.

- (9) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung (insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, in der Regel unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Die Warenauslagen sind unmittelbar vor dem Gebäudefassade mit einer maximalen Tiefe bis zu 120 cm und einer Höhe ab 10 cm bis zu 140 cm (Ausnahme maximal 2 Kartenständer) aufgestellt.
Die Warenauslagen betragen je Gebäudeseite maximal:
bei einer Geschäftsfassade bis zu 3 m Länge und für Warenauslagen für Obst und Gemüse: bis zu $\frac{2}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade
bei einer Geschäftsfassade von 3 m bis 6 m Länge: bis zu $\frac{2}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade
bei einer Geschäftsfassade von über 6 m Länge: bis zu $\frac{1}{3}$ der Länge der Geschäftsfassade

- b) Bei niveaugleichem Straßenbau ist nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge einzuhalten.

Bei vorhandenen Gehwegen verbleibt auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m. Vorhandene Granitplattenreihen, die mobilitätseingeschränkten Menschen als Laufwege dienen, sind zuzüglich 20 cm zu jeder Seite freizuhalten.

Bei von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen ist nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m einzuhalten.

- c) Bei der Gestaltung von Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- Die Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und müssen sich in das Stadtbild einfügen
 - Je Ladengeschäft sind maximal zwei Konstruktionsarten für Warenauslagen zulässig
 - Die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in ansprechenden Materialien auszuführen, grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind unzulässig,

- (10) Für den Werbeverkauf wird ein Standort im Fußgängerbereich zur Verfügung gestellt, soweit vorhanden.

- (11) Das Musizieren mit bis zu drei Personen ohne elektronische Tonübertragungsgeräte, soweit keine Tonträger verkauft werden, sowie sonstige Kleinkunstdarbietungen (Portraitzeichnen, Pflastermalerei, Zaubern, Pantomime und ähnliches) sind genehmigungsfrei. Das Musizieren ist nur bis zu einer ½ Stunde an der gleichen Stelle zulässig. Die Entfernung zwischen zwei Veranstaltungsorten muss mindestens 150 Meter betragen.

Das Musizieren vor Kirchen, soweit sie nicht profaniert sind, ist grundsätzlich unzulässig, sofern nicht mindestens ein Abstand von 100 Metern eingehalten wird.

- (12) Werbungen an Baugerüsten bis zu einer Fläche von 2 m² sind zulässig und erlaubnisfrei für:

- a) die am Bau beteiligten Firmen und
- b) für den dahinter liegenden Geschäftsbetrieb selbst.

- (13) Werbung für spezielle Angebote

Das Werben für spezielle Angebote (Speisekarte, Tagesangebote, Aktionen etc.) durch eine an das Gebäude befestigte Tafel oder eine an das Gebäude angelehnte Tafel ist zulässig. Die Tafel soll aus Schiefer oder vergleichbaren hochwertigen Materialien bestehen.

§ 3 a Freisitzfläche für Außengastronomie

(1) Grundsätzliches

Die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Speisekarten, Heizstrahlern/-pilzen und Sonnenschirmen zur gastronomischen Nutzung kann gemeinsam auf einer Fläche (Freisitzfläche) genehmigt werden, wenn dadurch die Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Freisitzflächen sind im Regelfall nur im Vorfeld, d. h. auf der öffentlichen Fläche vor dem jeweiligen Grundstück, des eigenen Lokals zu genehmigen.

Die Regelungen zu Warenauslagen des Absatzes 9 Buchstabe b) gelten für Freischankflächen entsprechend.

Für Freisitzflächen im Geltungsbereich des in der Baugestaltungssatzung der Stadt Amberg definierten denkmalgeschützten Altstadtbereichs wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes (2) erteilt:

(2) Gestaltung

a) Möblierung

Das Mobiliar soll sich in seiner Gestaltung und Farbgebung in das Stadtbild einfügen. Es muss aus hochwertigen Materialien bestehen. Diese hochwertigen Materialien sind insbesondere Holz und Metall. Mobiliar aus anderen Materialien kann im Einzelfall zugelassen werden.

b) Witterungsschutz

Witterungsschutz für die gastronomische Außenbestuhlung kann mit Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen erreicht werden.

Markisen und Schirme sollen sich in Farbe, Form und Anbringungsart an die Art der Gebäude anpassen und benachbarte bauliche Anlagen unbeeinträchtigt lassen. Um Liefer- und Rettungsfahrzeugen die Durchfahrt zu erleichtern, dürfen Markisen maximal 1,50 m auskragen und müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

Werbung auf Markisen und Sonnenschirmen ist erlaubt.

c) Begrünung

Begrünungselemente zur Auflockerung des Straßenbildes sind zulässig, sofern das Aufstellen von Pflanzkübeln nur punktuell erfolgt und keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verursacht.

d) Einfriedungen, Einhausungen, Windschutzwände

Einfriedungen durch Zäune sind unzulässig. Windschutzwände sind während der Wintermonate (Oktober-Februar) hingegen zulässig.

e) Heizstrahler/-pilze

Heizstrahler/-pilze sind nur zulässig, sofern die Sachverständigenprüfungen sowie die Bedienungsanleitungen bereitgehalten und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

§ 4 Erlaubnis Antrag

- (1) Der Erlaubnis Antrag ist vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, zu stellen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann die Stadt von Amts wegen die unverzügliche Beendigung der Sondernutzung verlangen sowie nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn gesondert anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

-
- (3) Die Stadt haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 7 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen (auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2, jedoch nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4) erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor,
 - a) wenn eine Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - b) im Übrigen, wenn eine Anlage nicht mehr als 5 cm in den Straßenraum hineinragt.

Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Straßenbenutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- (3) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Gebührenfrei sind
 - a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen;
 - b) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen sowie Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen;
 - c) Sondernutzungen - ausgenommen die unter Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Sondernutzungen - für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt wurden.

§ 9 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 10 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren erhöhen sich um bis zu
 - a) 50 v. H. des Grundbetrages, wenn durch die Sondernutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, je nach dem Maß der Beeinträchtigung und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße,
 - b) 50 v. H., bei den Nummern 13 und 16 bis zu 200 v. H., bei den Nummern 12, 14 f und 22 bis zu 300 v. H., wenn die Sondernutzung im wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners liegt, je nach Höhe des wirtschaftlichen Interesses.

Die Erhöhungen nach Satz 2, die ggfs. nebeneinander erfolgen können, sind auch zulässig, wenn eine Gemeingebrauchsbeeinträchtigung oder ein wirtschaftliches Interesse des/der Gebührenschuldners/in bereits nach der Art der im Gebührenverzeichnis angeführten Sondernutzung gegeben ist.

- (2) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so sind außerdem zwei Drittel der Einnahmen zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.

§ 11 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
 - a) widerrufen wird oder
 - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 schriftlich bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist derjenige/diejenige,
 - a) dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - c) der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Fälligkeit und Ablösung

- (1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung und Saisongebühren jeweils zum 01. April, fällig.
- (2) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag zulassen. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, so bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem zwanzigfachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen,

wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 20 Jahren, so ist der auf die Zukunft bezogene Gebührenteil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.

§15 Übergangsregelung

Für Freisitzflächen, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt war, bleibend die gestalterischen Anforderungen an das Mobiliar nach dieser Satzung und dem Gestaltungsleitfaden der Sondernutzungssatzung bei der Beurteilung über die neuerliche Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bis 31.12.2019 außer Betracht. Satz 1 gilt entsprechend für Warenauslagen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen der Stadt Amberg vom 17.12.1985 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Amberg

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Dauer	Gebühr in Euro
1.	<u>Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen)</u>		
	a) bis 10 m ²	für jede angef. Woche	3,30
	b) über 10 m ² bis 30 m ²	für jede angef. Woche	5,00
	c) über 30 m ² bis 50 m ²	für jede angef. Woche	6,60
	d) für jede weiteren angefangenen 50 m ²	für jede angef. Woche	6,60
	e) Container Stück	für jede angef. Woche	5,50
2.	<u>Unterirdische Leitungen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen)</u>		
	je lfdm	jährlich	1,00
3.	<u>Oberirdische Leitungen (z.B. Überspannungen)</u>		
	a) vorübergehend je Anlage	monatlich	10,00
	b) dauernd je lfd m	jährlich	5,50
4.	<u>Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlichtschächte)</u>		
	je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	jährlich	3,30
5.	<u>Gleisanlagen</u>		
	je lfd m	jährlich	3,30

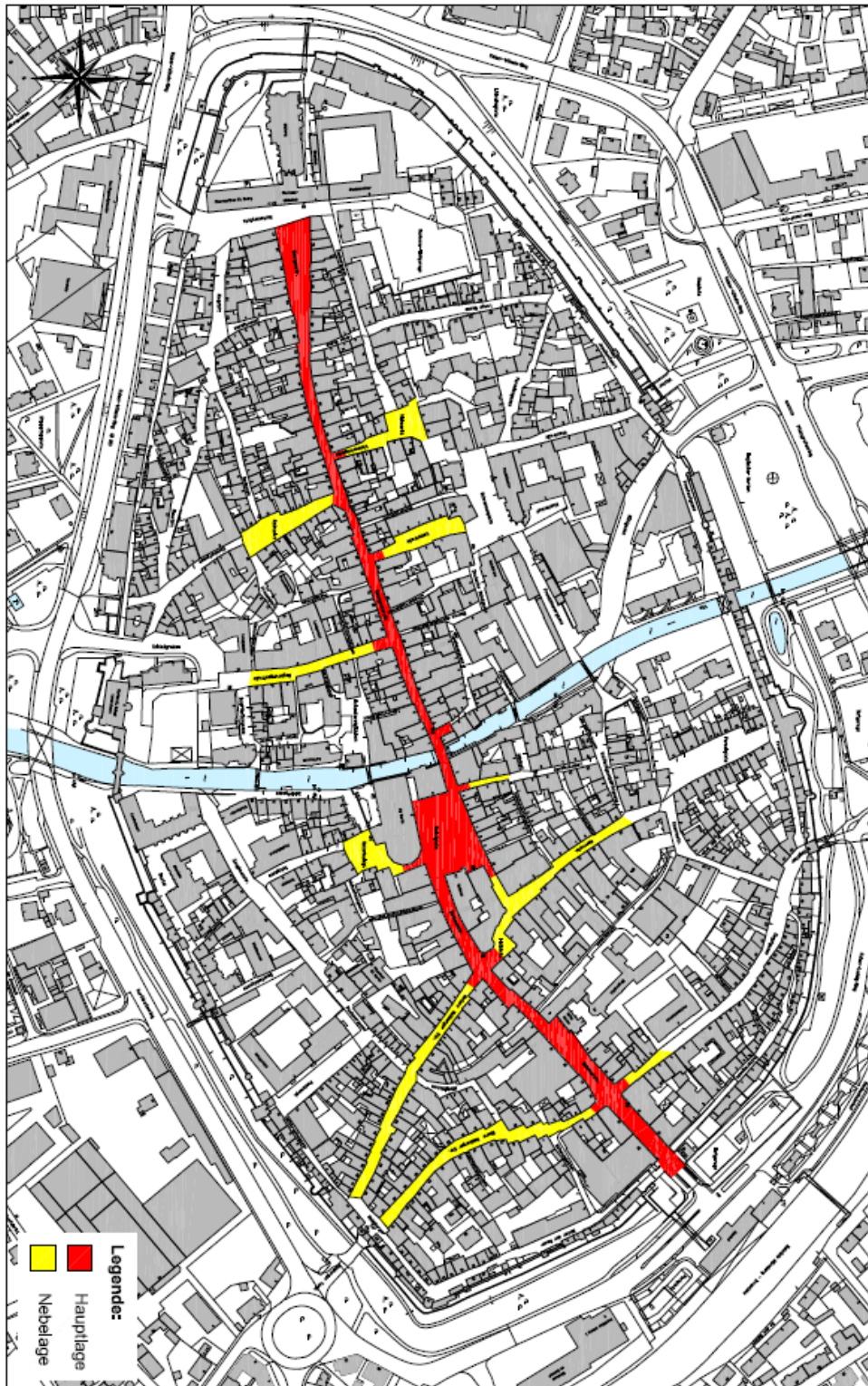
6.	<u>Stufen, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.</u>		
	je m ²	jährlich	3,30
7.	<u>Markisen u.ä. (max. Ausladungsfläche)</u>		
	je m ²	jährlich	3,30
8.	<u>Warenautomaten, Schau- und Ausstellungskästen</u>		
	a) bis 0,2 m ² Ansichtsfläche	jährlich	20,00
	b) über 0,2 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	33,00
	c) über 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	54,00
9.	<u>Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten oder Parken i.S. der StVO</u>		
	a) Omnibusse, Lastwagen, Zugmaschinen je Fahrzeug	täglich	15,00
	b) Personenwagen, Motorräder je Fahrzeug	täglich	10,00
	c) Anhänger je Fahrzeug	täglich	10,00
10.	<u>Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten je Stück</u>	wöchentlich	6,60
11.	<u>Werbeanlagen am Ort der Leistung (z.B. Transparente, Neonschriften, angestrahlte Werbeschriften)</u>		
	a) bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	jährlich	33,00
	b) über 0,6 m ² bis 1,0 m ² Ansichtsfläche	jährlich	55,00
	c) für jeden weiteren angefangenen m ² Ansichtsfläche	jährlich	6,60
12.	<u>Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen (Freisitze), Stehtische</u>		
	je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	monatlich	3,00

13.	<u>Warenauslagen</u>		
	je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	jährlich	15,50
14.	<u>Informationsstände, Basare, Werbebanner u.ä.</u>		
	a) Informationsstände, Basare (Parteien, Vereine, religiöse und soziale Einrichtungen)Stück	täglich	3,30
	b) je m ² kommerzielle Werbe- und Informationsstände	täglich	3,00 Mind. 15.00
	c) Plakatständer Stück (ohne Hinweisschilder für die Gastronomie nach § 3a Abs. 3 in max. DIN-A1)	täglich	1,40
	d) Dreieckständer (Anliegergebrauch) Stück	jährlich	84,00
	e) Hinweisschilder Stück	jährlich	15 €
	f) Baugerüst, -Bauzaunwerbung, Werbebanner, Großflächenwerbung (auch angestrahlt) je m ² Aufstellfläche	wöchentlich	1,00
	g) Fahrradständer mit Fremdwerbung Stück	jährlich	11,00
15.	<u>Verteilen von Werbezetteln, Werbematerial u.a.</u>		
	je Verteiler	täglich	16,50
16.	<u>Verkaufsstände</u>		
	a) kurzfristig bis maximal zwei Wochen je m ²	täglich	3,00
	c) dauernd je m ²	jährlich	bis 440,00
17.	<u>Uhrensäulen, Werbeuhren, Reklamesäulen je Anlage</u>		
		jährlich	66,00

18.	<u>Straßenmusikanten</u>		
	Einzelperson	täglich	3,30
	Gruppe	täglich	6,60
19.	<u>Unter- und Überbauungen je m²</u>	jährlich	bis 100,00
20.	<u>Erdanker jeglicher Art je Stück</u>	auf Dauer	bis 750,00
21.	<u>Zeitungsautomaten je Stück</u>	jährlich	22,00
22.	Veranstaltungen im Stadtgebiet je Platz und Straße	täglich	bis 165,00
23.	Sonstige Sondernutzungen	täglich	bis 1.000,00

Anlage 2

Übersichtsplan Altstadtbereich über die Einstufung in Haupt-, und Nebenlagen zu § 3 Abs. 8 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Amberg



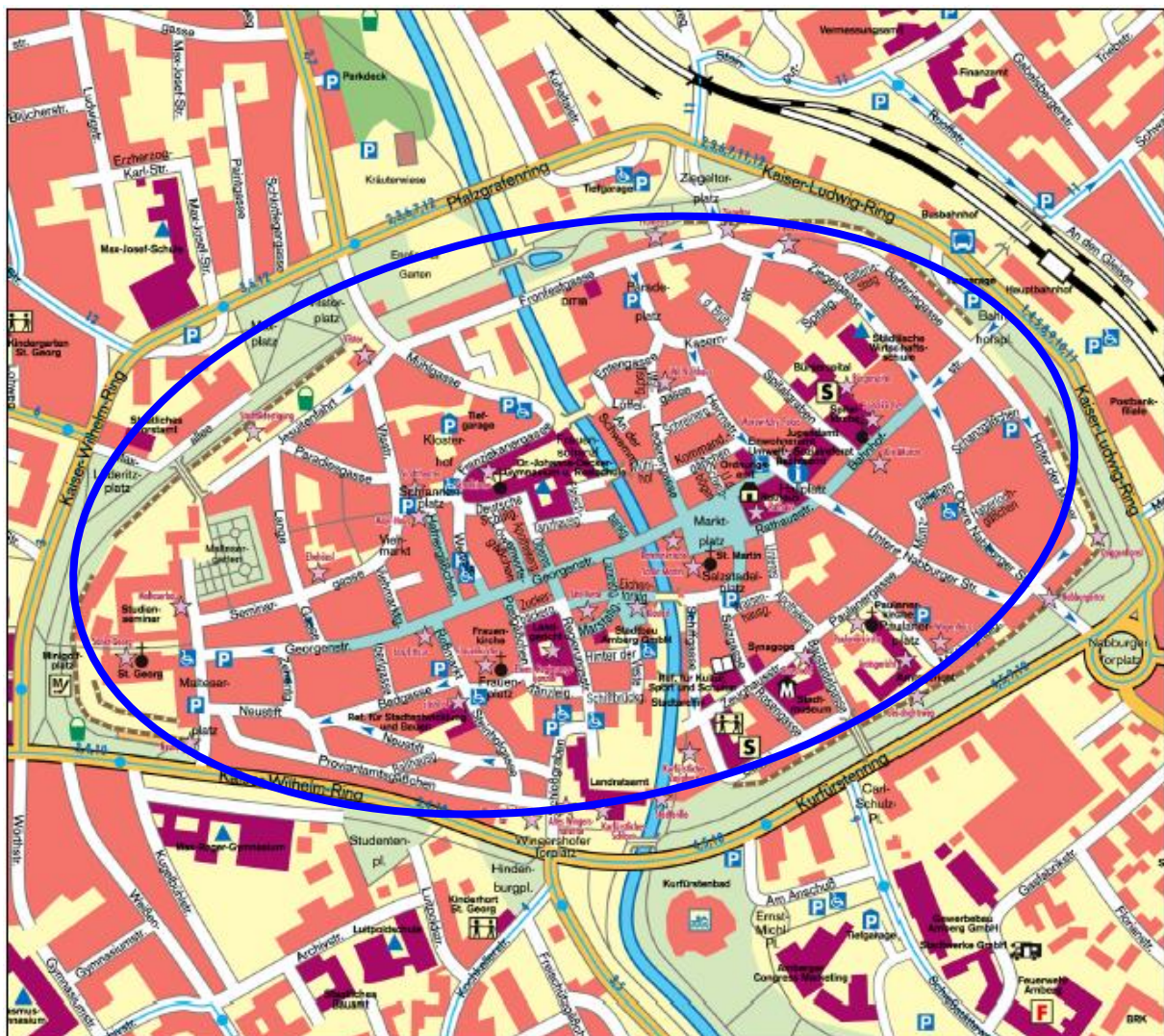
**Gestaltungsleitfaden
zur Sondernutzungssatzung
der Stadt Amberg für den
Altstadtbereich**



AMBERG

Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens (in der Fassung vom 24.04.2017)

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Amberger Altstadt, d.h. der Bereich innerhalb der Historischen Stadtmauer einschließlich Stadtgraben. Für die übrigen Stadtteile kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.



Dieser Gestaltungsleitfaden gilt für Sondernutzungen in der Amberger Altstadt, die von folgenden Straßen umschlossen wird: Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Pfalzgrafenring und Kaiser-Ludwig-Ring.

Gestaltungsleitfaden Amberg-Altstadt

1. Ziele

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität.

Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden, in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Sondernutzungssatzung, ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen durch Werbeanlagen, Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich für den Antragsteller keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abzustimmenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt/Tiefbauamt möglich.

Weiterhin dient er der räumlichen und gestalterischen Abstimmung sowohl der einzelnen Sondernutzungen untereinander, als auch der Ergänzung und Abgrenzungen zu den anderen satzungsrechtlichen Bestimmungen (Werbeanlagensatzung, Baugestaltungssatzung/Gestaltungsfibel).

2. Freisitzfläche für Außengastronomie

a) Grundsatz

Sondernutzungserlaubnisse zur Errichtung von Freisitzen für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Altstadt sind grundsätzlich möglich. Als Ausnahme von der sonst üblichen verkehrlichen Nutzung werden die Flächen nur „leihweise“ überlassen.

Freisitze können grundsätzlich nur zugelassen werden, soweit die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl in funktioneller als auch in gestalterischer Hinsicht.

Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Als straßenrechtliche Belange gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl der Fußgänger als auch der Fahrzeuge.

Es ist ein direkter räumlicher Zusammenhang von Lokal und Freisitz erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten besteht nicht. Sollten sich Mängel bei der Führung bzw. der Gestaltung der Freisitze ergeben oder sollte die ursprüngliche Zweckbestimmung als öffentlicher Raum wiederhergestellt werden müssen, so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit versagt bzw. widerrufen werden.

b) Vorrang der öffentlichen Nutzung und des Stadtbildes

Sondernutzungserlaubnisse für Freisitze dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Eine derartige Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege, des Umweltschutzes oder der guten Sitten entgegenstehen. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Freisitzmöblierung zu achten, wobei die Möblierung optisch nicht im Vordergrund stehen darf.

c) Freisitzzeit

Sondernutzungserlaubnisse sind nur mit Beschränkung der Bewirtschaftungszeit zu gewähren. Die Bewirtschaftungszeit liegt grundsätzlich außerhalb der nach der Sperrzeitverordnung der Stadt Amberg festgesetzten Sperrzeiten. Während der Sperrzeiten muss der Freisitz geschlossen und das Mobiliar aufgeräumt sein. In jedem Falle sind die Freisitzanlagen während der Sperrzeiten unbenutzbar zu halten. Mit Eintritt der Sperrzeit muss der Platz gereinigt sein.

d) Freisitzsaison

Die Sondernutzungserlaubnis wird für die jeweilige Saison in stets widerruflicher Weise erteilt. Als Freisitzsaison gelten die Monate vom 15. März bis 15. November jeden Jahres. Darüber hinaus können je nach Wetterlage 1 Monat vor und nach den oben genannten Daten Freisitze geduldet werden.

e) Gestaltung

Die Gestaltung des Mobiliars hat mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und das denkmalgeschützte Altstadtensemble zu erfolgen:

- Möblierung

Tische und Stühle für die Außenbewirtung sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Sie unterliegen der „CI“ der einzelnen Gaststätte. Vollkunststoffstühle und -tische, so genannte Monoblock Möbel sind jedoch ausgeschlossen. Im urbanen Kontext der Innenstadt soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden. Biergarten-Möblierung und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, sind zu vermeiden. Insgesamt ist das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farben in den stadträumlichen Kontext einzupassen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen

- Schirme

Bespannung	
FORMAT:	Frei
GESTALT:	Klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants, keine Ampelschirme, keine Regenrinnen
GRÖSSE:	Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ist hierbei einzuhalten. Die Kantenlänge beträgt bei entsprechender vorhandener Fläche max. 3,50 m. Einzelheiten werden in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geregelt.

MATERIAL:	Witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe
FARBE:	Einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: Weiß, Elfenbein, Sandfarben. Werbeaufdrucke sind zulässig, auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
GESTELL:	Frei
MATERIAL:	Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet bei Beschichtung oder Lackierung: Weiß, Elfenbein, Schwarz, Anthrazit, Grau

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Tiefbauamt abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

- Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Hier ist besonders bei historischen Gebäuden auf die Form der Befestigung zu achten.

Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch das Stadtplanungsamt kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

GESTALT:	Möglichst ohne Volant, wenn Volant dann gerade, keine Wellen oder Zähne Die Traufkante soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden.
LÄNGE / HÖHE:	Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren. Die lichte Höhe beträgt mindestens 2,50 m.
BREITE:	Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung

(im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante)	stehenden Raum bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 1,50 m nicht überschreiten.
FARBE:	In der Regel einfarbig Weiß oder Elfenbein In Ausnahmefällen zweifarbig gestreift, Weiß oder Elfenbeinfarben und helles Grau. Werbeaufdrucke sind zulässig.

- Begrünung und Einfriedung

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher nicht zulässig.

Hierzu zählen u. a. mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel. Um eine gewisse Intimität zu erzeugen, ist es möglich Pflanzkübel entsprechend dem Konzept für mobiles Stadtgrün zu verwenden.

Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

f) Lagerung der Möblierung

Tische und Stühle sowie sonstiges zulässiges Mobiliar sind außerhalb der Bewirtschaftungszeit möglichst täglich in der Gaststätte oder auf anderem Privatgrund (keinesfalls Rettungswegen) zu lagern. Ansonsten ist die Möblierung täglich vor Eintritt der Sperrzeit für die Freisitze, bei schlechtem Wetter oder an betriebsfreien Tagen vom öffentlichen Verkehrsgrund zu beseitigen bzw. so abzusichern, dass ein unzulässiges Benutzen nicht möglich ist. Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von der Freisitzfläche vollständig abzuräumen.

g) Sauberkeit und Müllvermeidung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Verunreinigung der öffentlichen Flächen und die Entstehung von Müll zu vermeiden.

Die genutzte Fläche sowie die nähere Umgebung sind ständig sauber zu halten. Abfallbehälter und Aschenbecher sind in ausreichender Zahl bereitzustellen. Auch jede in mittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Freisitzes stehende Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

h) Betriebslärm, Veranstaltungen und Musik

Musikalische und sonstige Veranstaltungen auf der genutzten Fläche sind untersagt. Darüber hinaus dürfen von der Außenbewirtschaftung keinerlei Störungen, insbesondere keine Lärmbelästigungen für die Anwohner ausgehen.

i) Immissionsschutz und Wohnruhe

Sondernutzungserlaubnisse dürfen nicht erteilt werden, wenn Belange der Anwohner, insbesondere der Schutz der Wohnruhe oder Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen.

j) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Für einen geordneten Betrieb innerhalb des Freisitzes ist zu sorgen. Jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Freisitzbetrieb ist unverzüglich zu beseitigen.

k) Haftung

Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis für Freisitze haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden.

Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

Bei der Gestaltung von Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und müssen sich in das Stadtbild einfügen.
- Je nach Ladengeschäft sind maximal zwei Konstruktionsarten für Warenauslagen zulässig.
- Die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in ansprechenden Materialien auszuführen, grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind unzulässig.

Auch hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

4. Mobile Werbeobjekte und „Kundenstopper“

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper ist mit dem denkmalgeschützten Ensemble der Altstadt nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in satzungsrechtlich vorgegebenen Einzelfällen notwendig sein, auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung, soweit satzungsrechtlich zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Die Anzahl ist pro Geschäftseinheit auf 1 Stück begrenzt.
- Die max. Breite beträgt 0,80 m und die Höhe 1,20 m.
- Verkehrsflächen sind freizuhalten (Gehwegbreite mind. 1,50 m).

Für Gastronomen, Metzgereien und Bäckereien ist die Verwendung von Schiefertafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich. Diese sind so aufzustellen, dass sie sich unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Geschäftsgebäudes befinden.

Darüber hinausgehende mobile Werbeobjekte können nur in besonders begründeten Situationen zugelassen werden. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt verpflichtend.

Amberg, 12.06.2017

**Michael Cerny
Oberbürgermeister**

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

Gestaltungsfragen:

Stadtplanungsamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21/10-1481

Bauordnungsamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21/10-1429

Vollzug der Sondernutzungssatzung:

Bauverwaltungsamt, Steinhofgasse 4, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21/10-1100

Vollzug der Werbeanlagensatzung (an Gebäuden):

Bauordnungsamt, Steinhofgasse 6, 92224 Amberg

Tel. 0 96 21/10-1425

Vollzug der Baugestaltungssatzung:

Bauordnungsamt, Steinhofgasse 6, 92224 Amberg

Tel. 0 96 21/10-1425

Internetlink zur Sondernutzungssatzung:

www.amberg.de, Kategorie Rathaus, Stadtrecht, Referate, Referat 5, Bauverwaltungsamt

Internetlink zur Werbeanlagensatzung:

www.amberg.de, Kategorie Rathaus, Stadtrecht, Referate Referat 5, Bauplanung und Bauordnung

Internetlink zur Baugestaltungssatzung:

www.amberg.de, Kategorie Rathaus, Stadtrecht, Referate Referat 5, Bauplanung und Bauordnung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	28.09.2020	genehmigungsfrei	22 vom 06.11.2020	§ 3a Abs. 2 Buchst. d	Neufassung	07.11.2020